

II-890 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

14.12.1967

434/J

A n f r a g e

der Abgeordneten F r ü h b a u e r , U l b r i c h , W e i s z und
 Genossen

an den Bundeskanzler,

betreffend Rückerstattung seinerzeit zurückgezahlter Abfertigungsbeträge nach
 den Bestimmungen des Artikels II der 17. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr.
 236/1967.

•••••

Mit der 17. Gehaltsgesetz-Novelle, Art. II, BGBl.Nr. 236/1967 sowie
 mit der Novelle zur Vordienstzeitenkundmachung 1958, Art. IV, BGBl.Nr. 39,
 bzw. der Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte
 Unternehmungen ist jenen Bundes(Bahn)bediensteten, die auf Grund der bisher
 in Geltung gestandenen Bestimmungen des § 3 Abs. 1 lit. h der Vordienstzei-
 tenordnung 1957, BGBl.Nr. 228, des § 3 lit. g der Vordienstzeitenverordnung
 1957, BGBl. Nr. 73/1948, des § 3 Abs. 1 lit. h der Vertragsbediensteten-
 Vordienstzeitenverordnung 1959, BGBl. Nr. 188, oder auf Grund des § 3 Abs. 1
 lit. g der Vertragsbediensteten-Vordienstzeitenverordnung, BGBl.Nr. 113/
 1948, bzw. des § 2 Abs. 1 lit. h der Vordienstzeitenkundmachung 1958, BGBl.
 Nr. 39, oder auf Grund des § 2 Abs. 1 lit. g der Vordienstzeitenkundmachung
 1948, BGBl. Nr. 174, eine Abfertigung zurückgestattet haben, der von ihnen
 zurückbezahlte Betrag wieder auszuzahlen, wenn sie dies bis zum 31. Dezem-
 ber 1967 beantragen. Während nach den zur Vordienstzeitenverordnung 1948 er-
 gangenen Erlässen und nach den Bestimmungen der Vordienstzeitenkundmachung
 1948 die Rückerstattung des Abfertigungsbetrages nicht in gleicher Höhe er-
 folgte, wie seinerzeit bezogen, sondern entsprechend zu ~~valorisieren~~ war,
 und zwar entweder durch vergleichsweise Heranziehung einer entsprechenden
 Dienstrechtsstellung bzw. Gehaltsgruppe oder durch ~~Valorisierung~~, mit Auf-
 rechnung eines 100%igen Zuschlages zur damaligen Schillingwährung und einem
 festen Zuschlag von S 62,50 und zu dem so ermittelten Betrag einen weiterer
 Zuschlag von 10 % zu berechnen war, ist nunmehr die Rückzahlung des seiner-
 zeit eingezahlten Betrages ohne eine der Geldwertverminderung entsprechende
~~Valorisierung~~ vorgesehen.

Im Hinblick darauf, daß also seinerzeit wohl eine entsprechende Valo-
 risierung bei der Rückzahlung vorgeschrieben wurde, man heute aber bewußt
 von einer Aufwertung abgeht und nur den effektiv eingezahlten Betrag rück-
 erstattet, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundes-
 kanzler die

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, im Erlaßwege die Aufnahme einer Bestimmung vorzusehen,
 damit eine entsprechende Aufwertung des Rückzahlungsbetrages vorgenommen
 werden kann?

•••••